Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 62/2023

Sitzung vom 19. April 2023

458. Anfrage (Internierung von Straftätern mit asylrechtlichem [Nicht-]Aufenthaltsstatus bis zum Vollzug der Repatriierung)

Kantonsrat Christoph Marty, Zürich, und Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küsnacht, haben am 20. Februar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Kürzlich attackierte am Zürcher Hauptbahnhof ein Eritreer eine 56- und eine 16-jährige Frau und verletzte eine der beiden schwer, die andere leicht. Der Hauptbahnhof wie andere Bahnhöfe sind zu Treffpunkten von Personen aus dem Asylbereich geworden und die Kantonspolizei Zürich teilt mit, dass es in letzter Zeit zu mehr Auseinandersetzungen gekommen sei.

Wer sich regelmässig über Medienberichte informiert, kann nicht mehr übersehen, dass Verbrechen, wie das beschriebene, keine Ausnahmen mehr darstellen, sondern fast zur Tagesordnung geworden sind. Und dass die Täterschaft fast ausschliesslich aus der illegalen Migration, sprich dem Asylbereich, stammen.

In diesem Zusammenhang wollen wir die nachstehenden Fragen geklärt haben, worum wir den Regierungsrat bitten.

1. Wie kann durch den Kanton Zürich sichergestellt werden, dass Gewaltstraftäter, wie besagter Eritreer, sich auf Schweizer Staatsgebiet nicht wieder frei bewegen können?
2. Welche Möglichkeiten und rechtlichen Instrumente hat der Kanton, Gewaltstraftäter und andere Personen mit asylrechtlichem (Nicht-) Aufenthaltsstatus, welche der hiesigen Gesetzgebung und Kultur feindlich-negativ gegenüberstehen, dauerhaft und unbefristet zu internieren, bis die Repatriierung vollzogen werden kann?
3. Eine Person mit illegalem Aufenthaltsstatus begeht alleine dadurch eine Straftat, dass sie sich illegal auf Schweizer Staatsgebiet aufhält. Sie begeht ein Offizialdelikt, welches von Amtes wegen verfolgt werden müsste. Wie ist es zu erklären, dass Inhaftierte, welche diese Voraussetzungen erfüllen, wieder freigelassen werden, bevor die Repatriierung vollzogen wird?
4. Betreibt der Kanton Zürich Isolationseinrichtungen im Sinne von Ausreisezentren, welche ausschliesslich den Zweck haben, die Delinquenten bis zur Repatriierung festzuhalten? Falls nein, warum nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Marty, Zürich, und Nina Fehr Düsel, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–4:

Nach Begehung einer Straftat und polizeilicher Inhaftierung prüft die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafuntersuchung das Vorliegen von Haftgründen. Sind die strafprozessualen Voraussetzungen dafür gegeben, kann das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft hin Untersuchungshaft anordnen. Zur Sicherung der Durchführung einer Gerichtsverhandlung und zur Sicherung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe kann beim zuständigen Gericht gegebenenfalls Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft gestellt werden.

Nach Entlassung aus der Haft bzw. einem Straf- und Massnahmenvollzug werden Gewaltstraftäterinnen und -täter, die hier über kein Aufenthaltsrecht verfügen, dem Migrationsamt zur Durchsetzung der Ausschaffung übergeben. Sollte die Ausschaffung am Entlassungstag nicht möglich sein, so kann die Migrationsbehörde die entlassene Person in ausländerrechtliche Administrativhaft nehmen. Die zulässigen Zwangsmassnahmen sind in Art. 73 ff. des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) abschliessend geregelt, so u. a. die Voraussetzungen und die maximale Dauer der ausländerrechtlichen Administrativhaft. Isolationseinrichtungen im Sinne der Anfrage sind rechtlich nicht möglich. Die Kantone haben diesbezüglich keine Regelungskompetenzen (Art. 121 Bundesverfassung [SR 101]).

Die Administrativhaft gemäss AIG wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft in unmittelbarer Nähe des Flughafens vollzogen. Sie wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung strikte getrennt von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie auch vom Straf- und Massnahmenvollzug durchgeführt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli